

Gesetz
zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes
Vom 20. Dezember 1994

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 8. eingefügt:
„8. die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen.“
Die bisherigen Nummern 8. und 9. werden Nummern 9. und 10.
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2. wird das letzte Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende neue Nummer 3. eingefügt:
„3. die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen und“
 - c) Die bisherige Nummer 3. wird Nummer 4.
3. In § 16 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„An den Musikhochschulen tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten an die Stelle einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus ist an den Musikhochschulen eine zusätzliche Vertreterin oder ein zusätzlicher Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten in den Senat zu wählen.“
4. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „und Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ ersetzt durch die Worte „Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte an Musikhochschulen“.
5. In § 21 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„An den Musikhochschulen tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten an die Stelle einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

- GV. NW. 1995 S. 20.

Gesetz
zur Änderung des Schulfinanzgesetzes
Vom 21. Dezember 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz - SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1989 (GV. NW. S. 464), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Schulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (§§ 4 und 4b SchVG) sowie die Fachschulen (§ 4a SchVG) mit Ausnahme der Fachschulen und der Fachoberschulklassen 12 B in Teilzeitform. Berufsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind nur das Berufsgrundschuljahr, die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und die Bezirksfachklassen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Kultusminister

Hans Schwier

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr

Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1995 S. 20.

Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Rheinland
für das Haushaltsjahr 1995

Vom 14. Dezember 1994

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1995 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 2. Dezember 1994 auf 6,50 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.